

Leitfaden

Einfassung und Gestaltung der Mittelinsel bei Kreisverkehrsanlagen

Abt. Verkehr und Straße, Stand: 01.06.2012



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verkehr und Straße

1. Einleitung

Dieser Leitfaden legt die einheitliche Ausführung von Mittelinseleinfassungen bei Kreisverkehrsanlagen fest. Gleichzeitig wird die Gestaltung der Kreisinseln im Ortsgebiet und im Freiland geregelt.

Die Ausführung der Einfassung als auch die Gestaltung der Kreisinsel sind grundsätzlich mit der Abteilung Verkehr und Straße abzustimmen.

Betreffend der übrigen Vorgaben für Kreisverkehrsanlagen wird auf die RVS 03.05.14, Plangleiche Knoten – Kreisverkehre, verwiesen.

2. Ausführung der Mittelinseleinfassung

Die Ausführung der Kreisinseleinfassung erfolgt mit Betonelementen gemäß den nachfolgenden Abbildungen. Diese Elemente sind mit maximalen Längen von 1,0 m auszuführen. Die seitlichen Abschlüsse der Elemente sind derart anzupassen, dass sich beim Versetzen der Elemente mit vorgegebenem Inselradius eine gleichmäßige Fugenbreite von 0,5 cm bis 1,0 cm ergibt. Die Fugen sind mit frosttausalzbeständigem kunststoffmodifiziertem Zementmörtel zu vergießen. Bei den Rändern der Elemente ist eine Fase von 1,0 cm bis 1,5 cm auszubilden.

2.1 Ausführung bei bituminösem Fahrbahnaufbau

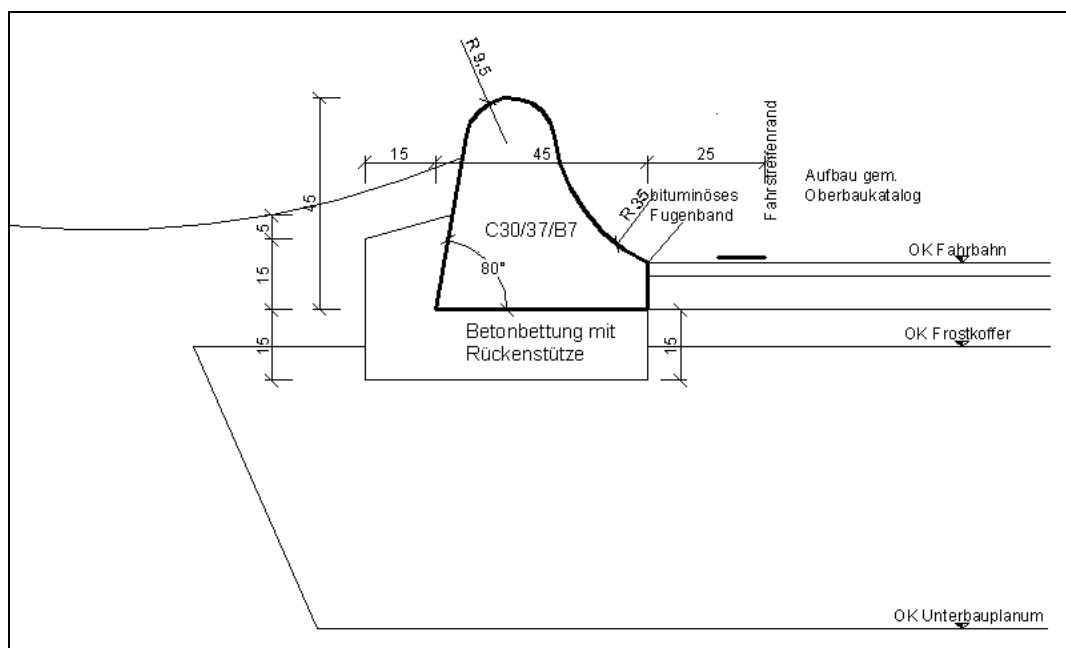
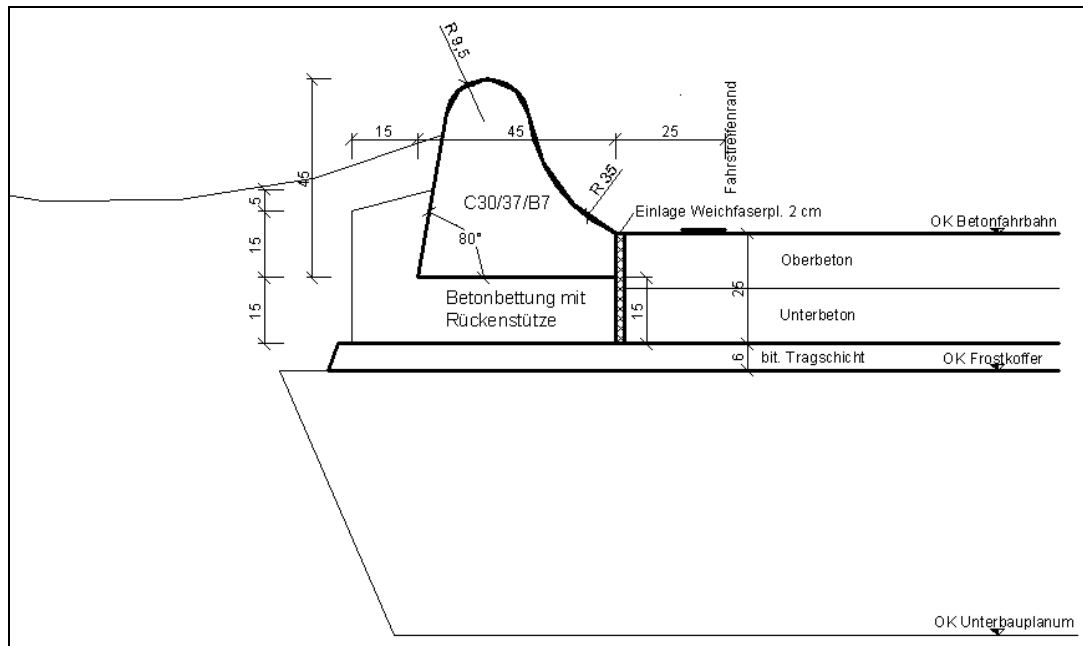


Abbildung 1: Mittelinseleinfassung bei bituminösem Fahrbahnaufbau

2.1 Ausführung bei Betonfahrbahn



3. Ausführung der Fahrbahnteiler

Die Fahrbahnteiler sind in der Regel mit einem Randstein RMA 6 von der Fahrbahn abzugrenzen.

4. Gestaltung der Mittelinsel

Üblicherweise wird die Kreisinsel als Hügelfläche gemäß Abbildung 3 ausgebildet. Sollte jedoch seitens einer Gemeinde oder eines anderen Antragstellers der Wunsch zur Gestaltung der Kreisinsel auftreten, kann unter Einhaltung folgender Punkte und unter Beachtung der Abbildung 4 einer Gestaltung in Form einer Gestattung gem. § 5 Tiroler Straßengesetz zugestimmt werden.

Allfällige sonstig erforderliche Bewilligungen wie z.B. gem. Tiroler Naturschutzgesetz oder StVO sind vom Antragsteller vor Gestattungsausstellung vorzulegen.

Sichtweiten: Von der Kreisinsel muss außen ein Kreisring von mind. 3,0 m Breite gemessen von der Innenkante der Kreiseleinfassung von jeglichen Einbauten und Sichthindernissen frei bleiben. Bei Bedarf ist dieser Freihaltebereich entsprechend zu vergrößern.

Beleuchtung: Sollte eine Beleuchtung der Kreisinsel gewünscht sein, so ist zuerst eine ausreichende Beleuchtung der gesamten Kreisverkehrsanlage herzustellen. Für diesen Fall gilt: Die Beleuchtungskörper müssen so positioniert werden, dass auch die Zufahrtsstraßen zum Kreisverkehr beleuchtet sind. Die Beleuchtung der Kreisinsel muss so gestaltet und dimensioniert werden, dass keine Blendung und unzumutbare Ablenkung der Verkehrsteilnehmer eintritt.

Wasser: Um eine mögliche Vereisungsgefahr auszuschließen, ist zumindest im Zeitraum von 1. November bis 30. April die Verwendung von Wasser als Gestaltungselement (kleiner Wasserfall, Wasserläufe, Springbrunnen etc.) nicht gestattet. In diesem Zeitraum ist kein Wasserzulauf erlaubt. Sollte aufgrund witterungsbedingter Einflüsse auch außerhalb des genannten Zeitraums Frostgefahr herrschen, so ist der Wasserzulauf auch in diesem Zeitraum zu unterbinden.

Um einen schadlosen Abfluss des verwendeten Wassers zu gewährleisten, sind entsprechende Abflussvorrichtungen vorzusehen. Ein Abfließen auf die Fahrbahnflächen ist nicht gestattet.

Beschriftung: Sollte eine Beschriftung in der Kreisinsel ausgeführt werden, so darf dies nur mit einem Wort pro Zufahrtsrichtung erfolgen, wobei die Schriftart, Schriftgröße und der Kontrast zur beschrifteten Fläche so zu wählen sind, dass die Beschriftung bereits aus größerer Entfernung leicht lesbar ist (in der Regel Ortsnamen). Dies ist bei einer Höhe der Buchstaben von 50 cm gegeben. Ansonsten dürfen keine Beschriftungen angebracht werden.

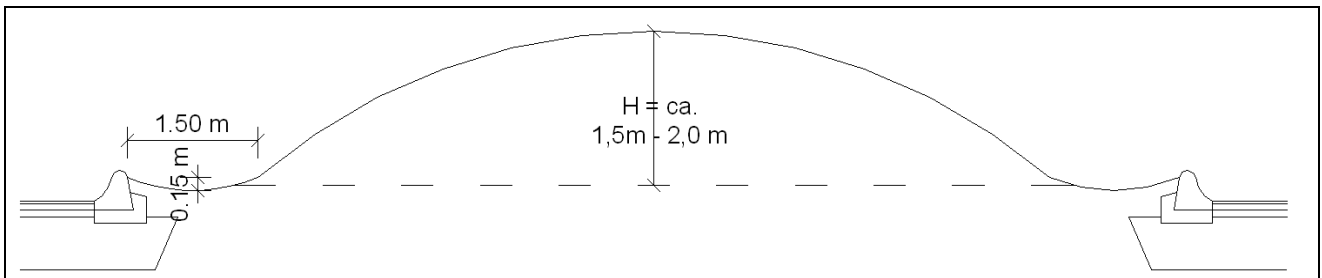
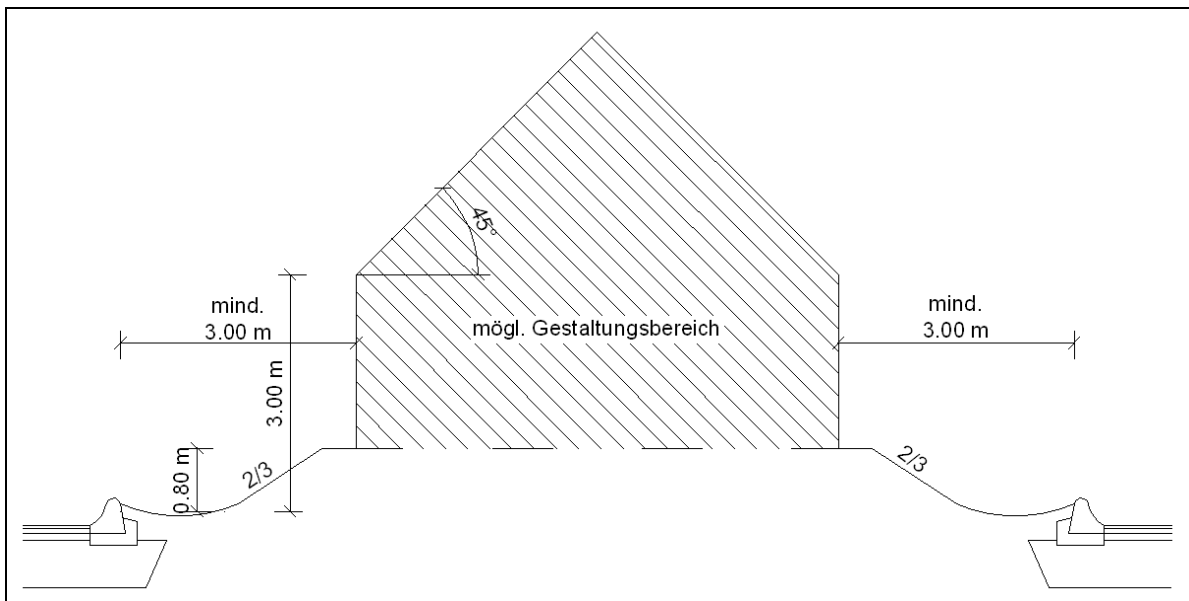
Weitere Grundsätze:

- keine Werbung
- großflächige, auch aus größerer Entfernung leicht erkennbare Gestaltung

Die Kreisinsel muss insgesamt so gestaltet werden, dass ein Betreten für Fußgeher unattraktiv ist.

Kosten: Alle durch die Realisierung der Gestaltung (einschließlich einer allfälligen Beleuchtungsanlage) entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Erhaltung: Die Erhaltung der gesamten Kreisinsel einschließlich Kunstwerk und dessen Beleuchtung ist vom Antragsteller vorzunehmen bzw. auf dessen Kosten auszuführen.

**Abbildung 3: Hügelfläche****Abbildung 4: Gestaltungsbereich Mittelinsel**